

Wolf | Gerhold | Thomas | Hattenhauer | Kollak | Koehne |
Sievert | Haar

Klausurenbuch Zwischenprüfung Finanzanwärter

Michael Wolf | Karlheinz Gerhold |
Karin Thomas | Klaus Hattenhauer |
Yvonne Kollak | Johannes Koehne |
Gerhard Sievert | Horst Haar

Klausurenbuch

Zwischenprüfung Finanzanwörter

Mit originalen Übungsklausuren –
auch für die Steuerfachwirtprüfung



Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2008

Alle Rechte vorbehalten

© Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH | GWV Fachverlage, Wiesbaden 2008

Lektorat: RA Andreas Funk

Der Gabler Verlag ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: Ulrike Weigel, www.CorporateDesignGroup.de

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Printed in Germany

ISBN 978-3-8349-0577-2

Klausuren zur optimalen Vorbereitung auf die Zwischenprüfung der Finanzanwärter als auch die Abschlussprüfung der Steuerfachwirte

Das vorliegende *Klausurenbuch Zwischenprüfung Finanzanwärter/ Steuerfachwirtprüfung* verfolgt wie im Titel ersichtlich zwei Ziele. Von Fachhochschuldozenten der Steuerverwaltung geschrieben, richtet es sich in erster Linie an *Finanzanwärter*, die sich anhand von Musterklausuren optimal auf die Zwischenprüfung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst vorbereiten wollen. Aus der Erfahrung heraus ist das Leistungsniveau dieser Klausuren auch für eine grundsätzliche Einarbeitung für angehende Steuerfachwirte bestens geeignet. Um Ihnen auch hier ein vollständiges Klausurenkompendium anbieten zu können, haben wir für Sie den engeren Themenkreis der sich auf die Zwischenprüfung vorbereitenden Finanzanwärter um ihre erweiterten Steuerfachwirtprüfungsthemen Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer erweitert. Darüber hinaus ist die vorliegende Klausurensammlung als möglicher Wissenstest auf bevorstehende Klausuren gleichfalls für Studenten an Universitäten oder Berufsakademien interessant. So enthält der Band in den für Finanzanwärter relevanten Prüfungsfächern Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Steuern vom Einkommen und Ertrag, Bilanzsteuerrecht, Privatrecht, Öffentliches Recht und Bewertungsrecht zwei aktualisierte *dreistündige Originalklausuren* nebst *Lösungen* und *Punkteverteilungen*. Diese wurden um die zusätzlichen, für die Steuerfachwirtprüfung relevanten Rechtsgebiete Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer mit jeweils einer Klausur ergänzt. Die Musterlösungen sind für Sie ein gutes Beispiel für systematische Lösungsdarstellungen. Es ist zu empfehlen, die Klausuraufgaben zunächst schriftlich - unter Beachtung der Zeitvorgaben - zu lösen. Anhand der Musterlösungen und Punkteverteilungen werden Ihnen methodische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, eigene Lösungsansätze selbstkritisch zu überdenken.

Für alle Autoren

Michael Wolf

Bremen im Februar 2008

Danksagung

Als „Koordinator“ dieses Klausurenbandes möchte ich mich bei meinen Dozentenkollegen

- Horst Haar
- Karlheinz Gerhold
- Klaus Hattenhauer
- Johannes Köhne
- Yvonne Kollak
- Gerhard Sievert
- Karin Thomas

herzlich bedanken, die mich tatkräftig bei der Verwirklichung dieses Buches unterstützt haben.

Michael Wolf

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Danksagung.....	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Umsatzsteuer	1
Musterklausur 1	1
Musterklausur 2	7
Lösungsvorschlag Musterklausur 1	15
Lösungsvorschlag Musterklausur 2	23
Abgabenordnung	31
Musterklausur 3	31
Musterklausur 4	37
Lösungsvorschlag Musterklausur 3	43
Lösungsvorschlag Musterklausur 4	53
Ertragsteuerrecht.....	65
Musterklausur 5	65
Musterklausur 6	69
Lösungsvorschlag Musterklausur 5	75
Lösungsvorschlag Musterklausur 6	85
Bilanzsteuerrecht.....	95
Musterklausur 7	95
Musterklausur 8	105
Lösungsvorschlag Musterklausur 7	115
Lösungsvorschlag Musterklausur 8	124
Privatrecht.....	133
Musterklausur 9	133
Musterklausur 10	137
Lösungsvorschlag Musterklausur 9	141
Lösungsvorschlag Musterklausur 10	147
Öffentliches Recht	153
Musterklausur 11	153
Musterklausur 12	157
Lösungsvorschlag Musterklausur 11	161
Lösungsvorschläge Musterklausur 12	167

Bewertungsrecht	173
Musterklausur 13	173
Musterklausur 14	177
Lösungsvorschlag Musterklausur 13	183
Lösungsvorschlag Musterklausur 14	193
Gewerbsteuerrecht	205
Musterklausur 15	205
Lösungsvorschlag Musterklausur 15	209
Körperschaftsteuer	213
Körperschaftsteuer Musterklausur 16	213
Lösungsvorschlag Musterklausur 16	217

Umsatzsteuer Musterklausur 1

Bearbeitungszeit: 3 Zeitstunden

Hilfsmittel: UStG, UStR, LStR, Taschenrechner

Rechtsstand 2007

Hinweis zur Bearbeitung:

Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein bzw. notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.

I. Vorbemerkungen

1. Der zu prüfende Unternehmer hatte, soweit unter III. nicht genannt, im Kalenderjahr 2007 nur steuerbare und steuerpflichtige Umsätze.
2. Besondere Wahlrechte zum Unternehmensvermögen wurden nicht ausgeübt.
3. Erforderliche Rechnungen, Belege, Aufzeichnungen und Nachweise sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, vorhanden.
4. Soweit der Unternehmer die Umsatzsteuer gesondert ausweist, will er (sofern möglich) auf die Steuerbefreiung verzichten.
5. Umsatzsteuerrichtlinien sind nur zu zitieren, soweit eine Lösung aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ohne weiteres möglich ist.

II. Aufgaben

1. Fertigen Sie eine kurze allgemeine Klausureinleitung. In dieser Klausureinleitung ist unter Nennung der gesetzlichen Fundstellen auf folgende Punkte einzugehen:
 - a.) Unternehmereigenschaft
 - b.) Umfang des Unternehmens
 - c.) Besteuerungsform
 - d.) grundsätzlicher Entstehungszeitpunkt der Steuer.
2. Beurteilen Sie die unter III. aufgeführten Geschäftsvorfälle unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer umsatzsteuerrechtlichen Auswirkung auf Andreas Dassler (D) für das Kalenderjahr 2007 (**nur D, nur KJ 2007**). Sie können die Einzelsachverhalte in beliebiger Reihenfolge lösen. Benennen Sie stets die Umsatzart, den Ort des Umsatzes, die Steuerbarkeit, eventuelle Steuerbefreiungen bzw. den Steuersatz und die Bemessungsgrundlage. Berechnen Sie die entstandenen Umsatzsteuern. Soweit möglich, ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, des Vorsteueranspruchs bzw. zum Zeitpunkt einer sich ergebenden Änderung der Bemessungsgrundlage bzw. des Vorsteuerabzugs Stellung zu nehmen.

III. Sachverhalte und Angaben zur Klausureinleitung

(Zeitvorgabe ca. 5 Minuten)

D betreibt seit Jahren Bau- und Gartenmärkte in Bremen (Schaafstr. 5) und Hamburg (Stevensstr. 9). Außerdem ist D Eigentümer eines vermieteten Gebäudes und eines selbst genutzten Einfamilienhauses, beide jeweils in Zeven (vgl. Sachverhalt 2). Im Jahr 2007 betrugen die Umsätze in Bremen und in Hamburg jeweils über 20 Millionen EUR. Beide Filialen haben getrennte Geschäftsführer und betriebswirtschaftlich getrennte Buchführungen. Die Umsatzsteuerzahllast, die D für 2006 entrichtete, überstieg die Grenze von 6.136 EUR deutlich.

Einzelsachverhalte

Sachverhalt 1

(Zeitvorgabe ca. 20 Minuten)

Ein Kunde aus Hamburg-Altona mietete vom dortigen Baumarkt für die Zeit vom 15. 06. bis zum 10. 07. 2007 einen kräftigen Bohrhammer mit Meißelzubehör. Der vereinbarte Mietpreis betrug brutto 142,80 EUR.

Den Mietpreis zuzüglich 100 EUR „Sicherheitsdeponat“ zahlte der Kunde sofort bei der Abholung am 15. 06. 2007. Es wurde vereinbart, dass die 100 EUR Deponat bei der Rückgabe am 10. 07. 2007 erstattet werden.

Als der Kunde den Bohrhammer am 10.07.2007 wieder abgab, wurde festgestellt, dass das Gerät durch fehlerhafte Lagerung seitens des Kunden durch Nässe einen kleineren elektrischen Schaden aufwies.

Mit Einverständnis des Kunden wurde das Deponat einbehalten.

Der Bohrhammer wurde von der Filiale in Hamburg zur Filiale Bremen geschickt und dort durch einen hauseigenen Monteur noch im Juli 2007 fachmännisch repariert. Der Monteur verwendete Kleinteile aus dem Sortiment des Baumarktes in Bremen (Einkaufspreise netto 5 EUR, Baumarktpreise 20 EUR brutto).

Die Filiale in Bremen berechnete im August 2007 der Filiale in Hamburg einen Pauschalbetrag von 50 EUR, wobei auf einen gesonderten USt-Ausweis verzichtet wurde.

Sachverhalt 2

(Zeitvorgabe ca. 35 Minuten)

In Zeven besitzt D in der Bäckerstr. 7 ein vermietetes Gebäude, das er seit der Fertigstellung im Jahr 2000 (Baubeginn 1999) wie folgt nutzt:

Erdgeschoss (130 qm Nutzfläche)

Das Erdgeschoss ist laut Mietvertrag für monatlich 1.400 EUR + 166 EUR USt zuzüglich 200 EUR Nebenkosten an die Boutique "Belle Epoque" vermietet (monatlich eingegangene Mietüberweisung 1.766 EUR).

Obergeschoss (110 qm Nutzfläche)

Das Obergeschoss ist laut Mietvertrag für monatlich 1.300 EUR Warmmiete zuzüglich 247 EUR USt an den Versicherungsvertreter Ali Jahns vermietet, der die Räume als Versicherungsbüro nutzt. Die Mieten bis einschl. November wurden pünktlich jeweils zum Monatsbeginn bezahlt. Die Dezembermiete stand zum 31.12.2007 noch aus.

Heizölkauf

Um einen günstigeren Einkaufspreis zu erhalten, hat D eine Heizöllieferung für sein selbst genutztes Einfamilienhaus (EFH, Bäckerstr. 8) und sein vermietetes Gebäude (Bäckerstr. 7) zusammengefasst. In den Öltank des EFH wurden 3.000 Liter und in den Tank des vermieteten Gebäudes 13.500 Liter geliefert. Die einheitliche Rechnung lautete über 16.500 Liter zu je 0,60 EUR = 9.900 EUR + 1.881 EUR USt = 11.781 EUR. Die Lieferung, die Rechnungserteilung und die Bezahlung erfolgten im März 2007. Außerdem sind im Jahr 2007 folgende Reparaturen für die Bäckerstr. 7 angefallen:

- a.) Im April 2007 wurde das Erdgeschoss für 3.500 EUR + 665 EUR USt (laut Rechnung vom 17.06.2007) komplett neu gestaltet.
- b.) Im Juli 2007 wurde das Dach von der Dachdeckerfirma E. Bleibtreu GmbH neu eingedeckt, weil es aufgrund schlechter Verarbeitung bereits undicht geworden war. Die Rechnung über 11.475 EUR + 2.180,25 EUR USt ging am 13.09.2007 bei D ein und wurde am 17.09.2007 unter Abzug von 3 % Skonto bezahlt.

Sachverhalt 3**(Zeitvorgabe ca. 30 Minuten)**

Im Februar 2007 erwarb D von dem Autohaus E. Hofer GmbH aus Stade, in dessen Verkaufs- u. Büroräumen zu dieser Zeit der abgenutzte Fliesenboden entfernt wurde, einen neuen VW-Transporter für 35.700 EUR brutto (Listenpreis 38.000 EUR brutto).

Auf Wunsch von D einigten sich die Vertragsparteien bereits beim Kaufabschluss darauf, eine Verrechnung mit einer größeren und hochwertigen Granitlieferung nebst frostfreiem Kleber (EP 4.000 EUR netto, üblicher Verkaufspreis 9.000 EUR netto) in Höhe von 8.000 EUR vorzunehmen. Da der Granit ohnehin am 9.02.2007 durch seinen Auszubildenden Thomas Stift von der Filiale in Hamburg ausgeliefert wurden, fuhr D mit und holte den neuen Transporter persönlich in Stade ab. Das Autohaus stellte folgende Rechnung aus:

Autohaus E. Hofer GmbH

Stade, den 09.02.2007

DE 123456789

Rechnungs-Nr. 0117 Mu

Steinbeck 42

21680 Stade

Baumarkt A. Dassler

Stevensstr. 8

20535 Hamburg

Abhollieferung VW-Transporter T 13 SE am 9.2.2007 35.700 EUR

(19 % USt enthalten)

Anrechnungspreis heutige Granitanlieferung 8.000 EUR

Restzahlung 27.700 EUR

zahlbar bis 19.04.2007

Egon Murks

- Geschäftsführer E. Hofer GmbH -

D nutzt den Transporter - laut ordnungsgemäßem Fahrtenbuch - ausschließlich als Leihfahrzeug für Auslieferungstransporte von Baumarktware.

Sachverhalt 4

(Zeitvorgabe ca. 20 Minuten)

Am 27.06.2007 veräußerte D unter Verwendung seiner deutschen USt-Id. Nr. einen größeren Posten Dachziegel „Natura, rot-braun“ für insgesamt 238.000 EUR an den Unternehmer Arie van Vliet aus Antwerpen (Belgien). Bei der Bestellung hatte van Vliet seine belgische USt-Id. Nr. angegeben.

Die Dachziegel wurden im Auftrag des Käufers von dem Fuhrunternehmen Maas aus Gent (Belgien) am 02.07.2007 bei D in Bremen abgeholt und noch am selben Tag zu van Vliet nach Antwerpen transportiert. Eine ordnungsgemäße Rechnung wurde noch Anfang Juli 2007 erteilt.

Im Zusammenhang mit dem Einkauf der Dachziegel sind im August 2007 bei D Vorsteuern in Höhe von 24.800 EUR angefallen.

Sachverhalt 5

(Zeitvorgabe ca. 20 Minuten)

Der Unternehmer Stein in Hamburg bestellte am 28.08.2007 (Kaufvertragsdatum) eine gebrauchte Maschine zur Zerkleinerung von Holzabfällen bei dem

Unternehmer Dupont in Marseille (Frankreich). Dupont bestellte die Maschine seinerseits am 02.09.2007 bei D in Bremen, da D eine solche gebrauchte Maschine infolge einer Umstrukturierung seiner Holzzuschnittabteilung abzugeben hatte. D ließ die Maschine am 09.09.2007 durch den in Achim ansässigen Frachtführer Fischer von Bremen unmittelbar zu Stein nach Hamburg transportieren. Fischer berechnete im selben Monat 1.800 EUR zzgl. 342 EUR USt. Am 10.09.2007 erteilte D seinem Abnehmer eine Rechnung über 18.000 EUR ohne Umsatzsteuerausweis.

Sachverhalt 6

(Zeitvorgabe ca. 30 Minuten)

D hatte für den Baumarkt in Bremen laut Rechnung vom 2.1.2007 einen Geschäftswagen für 30.000 EUR zuzüglich 5.700 EUR USt (Listenpreis 40.000 EUR) angeschafft.

Das Fahrzeug wurde wie folgt genutzt:

a.) Privatfahrten des Arbeitnehmers Fleißig

Fleißig verwendete das Fahrzeug, das D über die Lohnsteuerkarte seines Arbeitnehmers ordnungsgemäß anhand der so genannten 1%-Regelung „mitversteuerte“, bis Ende Dezember regelmäßig für Privatfahrten.

b.) Fahrten für den Baumarkt (Filiale Bremen)

Arbeitnehmer Fleißig und auch vereinzelt D nutzten das Fahrzeug während der Geschäftszeiten von Januar bis Ende Dezember 2007 für betriebliche Fahrten. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch lag nicht vor.

Das Fahrzeug, das am Ende des Jahres 2007 noch einen Buchwert von 25.000 EUR hatte, veräußerte D am Jahresende an seinen Sohn Florian zum Barpreis von 26.500 EUR. Dieser holte das Fahrzeug in Bremen ab. Der Teilwert hatte zum Zeitpunkt des Verkaufs 26.000 EUR betragen.

Sachverhalt 7

(Zeitvorgabe ca. 20 Minuten)

Kurz vor Weihnachten 2007 geschah noch Folgendes:

a.) Flachbildmonitor

D schenkte seinem Auszubildenden Thomas Stift in Hamburg einen gebrauchten Flachbildcomputermonitor „19-Zoll“ (Restbuchwert 1 EUR). Der Neupreis des Monitors betrug zum Zeitpunkt des Kaufs vor über 5 Jahren 3.000 EUR zzgl. USt. Der aktuelle Teilwert als Gebrauchtgerät betrug aufgrund der technischen Fortentwicklungen und der günstigen Einkaufsmöglichkeiten des D lediglich 100 EUR (üblicher Marktpreis gebraucht ca. 150 EUR brutto).

b.) Lasertoner

D schenkte seinem in Bremen angestellten Oberbuchhalter Krause eine Kassette mit Toner für dessen privaten Laserdrucker. Laut üblichem Kassenbon des Kaufhauses Karstadt betrug der Einkaufspreis des Toners im November 2007 35,70 EUR brutto. Hinweis: §§ 33, 35 UStDV

Umsatzsteuer Musterklausur 2

Bearbeitungszeit: 3 Zeitstunden

Hilfsmittel: UStG, UStR, LStR, Taschenrechner
Rechtsstand 2007

Hinweis zur Bearbeitung:

Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein bzw. notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.

I. Vorbemerkungen

1. Der zu prüfende Unternehmer hatte, soweit unter III. nicht genannt, im Kalenderjahr 2007 nur steuerbare und steuerpflichtige Umsätze.
2. Besondere Wahlrechte zum Unternehmensvermögen wurden nicht ausgeübt.
3. Erforderliche Rechnungen, Belege, Aufzeichnungen und Nachweise sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, vorhanden.
4. Soweit der Unternehmer die Umsatzsteuer gesondert ausweist, will er (sofern möglich) auf die Steuerbefreiung verzichten.
5. Umsatzsteuerrichtlinien sind nur zu zitieren, soweit eine Lösung aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ohne weiteres möglich ist.

II. Aufgaben

1. Fertigen Sie eine kurze allgemeine Klausureinleitung. In dieser Klausureinleitung ist unter Nennung der gesetzlichen Fundstellen auf folgende Punkte einzugehen:
 - a.) Unternehmereigenschaft
 - b.) Umfang des Unternehmens
 - c.) Besteuerungsform
 - d.) grundsätzlicher Entstehungszeitpunkt der Steuer
2. Beurteilen Sie die unter III. aufgeführten Geschäftsvorfälle unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer umsatzsteuerrechtlichen Auswirkung auf Jürgen Schwamm (JS) für das Kalenderjahr 2007. Sie können die Einzelsachverhalte in beliebiger Reihenfolge lösen. Benennen Sie stets die Umsatzart, den Ort des Umsatzes, die Steuerbarkeit, eventuelle Steuerbefreiungen bzw. den Steuersatz und die Bemessungsgrundlage. Berechnen Sie die entstandenen Umsatzsteuern. Soweit möglich, ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer-schuld, des Vorsteueranspruchs bzw. zum Zeitpunkt einer sich ergebenden Änderung der Bemessungsgrundlage bzw. des Vorsteuerabzugs Stellung zu nehmen.

III. Sachverhalte und Angaben zur Klausureinleitung

(Zeitvorgabe ca. 10 Minuten)

Jürgen Schwamm (JS) betreibt in Bremen-Nord in angemieteten Geschäftsräumen in der Mörtelgasse 1 im Erdgeschoss eine Baumaschinenhandlung und ein Baugeschäft.

Die Umsätze beider Betriebe betrugen 2006 30,4 Millionen EUR. Die Umsatzsteuerzahllast, die JS für 2006 entrichtete, überstieg die Grenze von 6.136 EUR deutlich.

JS bewohnt mit seiner Familie am Stadtrand von Bremen ein ihm und seiner Ehefrau Beate Schwamm-Kopf zu gleichen Teilen gehörenden Neubau (Zweifamilienhaus). Das Erdgeschoss (120 qm) nutzen die Eheleute selbst, die Oberwohnung (90 qm) wird der Tochter Heike seit der Fertigstellung des Hauses im Oktober 2005 für 200 EUR verbilligt (erzielbare Miete 700 EUR) überlassen. Die Hauskosten des gesamten Hauses betrugen in 2007 ca. 3.000 EUR.

Ferner vermietet JS noch ein Geschäftshaus in Hamburg-Blankenese (s. Sachverhalt 7)

Sachverhalt 1

(Zeitvorgabe ca. 10 Minuten)

Am 27.10.2007 veräußerte JS an die Baugesellschaft Klinker & Co OHG in Hamburg- Georgswerder eine Betonmischmaschine zum Listenpreis von 20.000 EUR zuzüglich USt unter Eigentumsvorbehalt. Die OHG verpflichtete sich, fünf Ratenzahlungen beginnend ab dem 1.12.2007 in Höhe von jeweils 4.760 EUR zu leisten. Es wurde vereinbart, dass der Eigentumsübergang erst mit Zahlung der letzten Rate (fällig 1.4.2008) erfolgt.

Die Abholung der Maschine erfolgte Ende November 2007 durch einen Arbeiter der OHG. Die Rechnung erteilte JS nach Eingang der 1. Rate am 3.12.2007.

Sachverhalt 2

(Zeitvorgabe ca. 10 Minuten)

Zum 1.5.2007 haben die Schwiegereltern von JS in Hamburg ein altes Bauernhaus angemietet und bezogen.

Auf Bitten seiner Frau hat JS zusammen mit 2 Arbeitnehmern seines Baugeschäfts im Juni 2007 in diesem Bauernhaus die Dichtungen an den Wasserhähnen, die Türschlösser, gerissene Fußboden- u. Badezimmerfliesen und Stromleitungen teilweise repariert bzw. ausgewechselt.

Die erforderlichen Baustoffe wurden aus dem Warenlager des Baugeschäfts entnommen (anteilige Anschaffungskosten ca. 300 EUR). An Lohnkosten für seine Arbeitnehmer sind 700 EUR entstanden.

Einem Dritten hätte JS für seine Leistungen insgesamt ca. 3.000 EUR zuzüglich USt berechnet. Aufgrund der persönlichen Beziehungen wurden für die Arbei-

ten nur 300 EUR vereinnahmt. Die Vorsteuer aus dem verwendeten Material hatte JS - wie üblich - im Monat des Rechnungseingangs im Mai abgezogen.

Sachverhalt 3

(Zeitvorgabe ca. 25 Minuten)

Ende November 2007 hat JS erstmals 50 Spezialleuchten für Baustellen von der Firma Siemens aus Bremen ohne Abnahmeverpflichtung auf Lager genommen.

Nach den Vereinbarungen mit der Firma Siemens berechnet JS die Leuchten auf seinen Rechnungsformularen zum Richtpreis der Fa. Siemens zuzüglich Umsatzsteuer und erhält davon jeweils eine Provision von 30 %. Den Mehrbetrag soll JS nach erfolgtem Zahlungseingang seiner Kunden mit der Fa. Siemens durch Gutschrift abrechnen.

JS hatte im Dezember 2007 über den Ladentisch bereits 25 Spezialleuchten verkauft, von denen 20 bereits im Dezember 2007 bar bezahlt wurden. Die von JS Ende Dezember 2007 an die Fa. Siemens übersandte und vereinbarte Gutschrift lautete:

Baugeschäft Jürgen Schwamm St.Nr. xxxxxxxxxx Mörtelgasse 1, 28309 HB	Bremen, d. 30.12.2007
Firma Siemens AG St.Nr. xxxxxxxxxx Werner von Siemensstr. 1 28012 Bremen	Gutschrift Siemens 1/07
Sehr geehrte Damen u. Herren, über die Einnahmen aus dem Verkauf der Spezialleuchten für Baustellen rechne ich wie folgt mit Ihnen ab:	
Netto-Verkaufserlös/Richtpreis <u>20</u> Spezialleuchten	
gem. Vereinbarung, vereinnahmte Entgelte Dez. 07	10.000 EUR
./ Provisionsanteil 30 %	<u>3.000 EUR</u>
	7.000 EUR
+ 19 % USt	<u>1.330 EUR</u>
Überweisungsbetrag	<u>8.330 EUR</u>
Der Betrag wurde heute auf Ihr genanntes Konto überwiesen. Hochachtungsvoll Jürgen Schwamm	

Sachverhalt 4

(Zeitvorgabe ca. 25 Minuten)

JS übernahm im Juni 2007 den Bauauftrag für die Renovierung von Block A des Aus- u. Fortbildungszentrums in Bremen- Mitte.

Zu Beginn der Bauarbeiten im Juli 2007 ließ JS durch seine Angestellten die erforderlichen Baustoffe (neue Fenster, Elektrokabel, Auslegeware usw.) zur Baustelle befördern.

Die Fertigstellung der Arbeiten erfolgte im Dezember 2007.

Vereinbart wurde ein Gesamtfestpreis in Höhe von 238.000 EUR.

Es wurden folgende Abschlagszahlungen verabredet und überwiesen:

Zahlungseingang	Rechnungserteilung
03.09. 2007	am 27. 8. 2007 in Höhe von 5.000 EUR + 950 EUR USt
05.10. 2007	am 23. 9. 2007 in Höhe von 47.600 EUR

Die Endrechnung wurde im Dezember 2007 wie folgt (Auszug) erteilt:

Nettoauftrag/ Festpreis	200.000 EUR
zzgl. 19 % USt	<u>38.000 EUR</u>
	238.000 EUR
abzüglich Abschlagszahlungen	5.950 EUR
	<u>47.600 EUR</u>
sofort fällig	<u>184.450 EUR</u>

Sachverhalt 5

(Zeitvorgabe ca. 20 Minuten)

Die Betriebsräume in der Mörtelgasse 1 hatte JS laut folgendem Mietvertrag, der ihm vorliegt, angemietet:

Mietvertrag

Mietvertrag Schwamm 1/06

Hiermit schließen der Grundstückseigentümer Egon Reich, Am Osterdeich 1 in Bremen und Jürgen Schwamm einen unbefristeten Mietvertrag über die künftigen Betriebsräume in der Mörtelgasse 1 ab. Die Vermietung beginnt am 1. Januar 2007. Die monatliche Miete beträgt 4.000 EUR zuzüglich 19 % USt = 760 EUR. Die Miete ist jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig.

Bremen, d. 23.12.2006

Reich
(Vermieter), St.Nr. xxxxxxxxxx

Schwamm
(Mieter)

Herr Reich ist lediglich privater Hausvermieter. Er übt keine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus.

Sachverhalt 6

(Zeitvorgabe ca. 20 Minuten)

JS beauftragte die Gerüstfirma Egon Holzer aus Oldenburg mit der Aufstellung eines Baugerüsts für die Zeit vom 1.11.2007 bis zum Jahresende 2007, um eine schon im Juni bei der Fa. Neonmarketing aus Verden bestellte Leuchtreklame für das Baugeschäft am Gebäude Mörtelgasse 1 anzubringen.

JS erhielt insgesamt folgende drei Rechnungen im Dezember 2007, die mit der Leuchtreklame in Zusammenhang stehen:

a.) Rechnung Holzer

Egon Holzer, Alte Gasse 5, Oldenburg, St.Nr. xxxxxxxxxx	2.12.2007
	Rech.-Nr.333/07
Jürgen Schwamm, Mörtelgasse 1, HB	
Aufstellung und Abbau eines Baugerüsts Nov. - Dez. 2007	1.000 EUR
Miete 2 Monate à 370 EUR	<u>740 EUR</u>
Summe	<u>1.740 EUR</u>
hierin sind 19 % USt enthalten	

b.) Rechnung Neonmarketing GmbH

Neonmarketing, Lichtstr. 2, Verden, St. Nr. xxxxxxxxxx	15.12.2007
	Rech.Nr. 54/07
Jürgen Schwamm, Mörtelgasse 1, HB	
Fertigung Leuchtreklame laut Auftrag, Auslieferung u. Montage	3.000 EUR
am 5.12.2007 zzgl. 19 % USt	<u>570 EUR</u>
Skontoabzug 2 % bei Zahlung bis 5.1.2008	<u>3.570 EUR</u>

Der bei JS angestellte Oberbuchhalter Krause überwies den obigen Betrag unter Abzug von 2 % Skonto am 4.1.2008

c.) Kassenbon Baumarkt Max Bahr, Filiale Stresemannstr. 1, 28309 Bremen

Datum 5.12.2007

Sägeblatt Bosch, 180-18,

42 EUR, USt mit Steuersatz 19 % enthalten

Sachverhalt 7**(Zeitvorgabe ca. 45 Minuten)**

Für das bebaute Grundstück in Hamburg-Blankenese (Baujahr 1999) liegen folgende Rechnungen Anfang Dezember 2007 vor:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Reinigungskosten Außenfassade (Spraylackentfernung) | 2.100 EUR + 399 EUR USt |
| b) Einbau eines WCs
in der Arztpraxis | 3.000 EUR + 570 EUR USt |
| c) Reparatur der Eingangstür zu den Verkaufsräumen
des Möbelgeschäfts | 1.500 EUR + 285 EUR USt |

Das Grundstück wurde im Kalenderjahr 2007 wie folgt genutzt:

Wohnung	Arztpraxis	Maklerbüro	Verkaufslokal Möbelgeschäft
70 qm	140 qm	210 qm	500 qm
Wohnung 70 qm	Die Witwe Ute Bolte überwies pünktlich eine Monatsmiete von 450 EUR.		
Arztpraxis 140 qm	Die Vermietung erfolgte an den praktischen Allgemeinmediziner Dr. Eisenbart, der vertragsgemäß pro Monat 1.276 EUR zuzüglich 50 EUR Nebenkosten überwies. Dr. Eisenbart führt nur typische heilberufliche Tätigkeiten aus. JS möchte hinsichtlich dieser Miete zur Steuerpflicht optieren.		
Maklerbüro 210 qm	Mieter dieser gewerblich genutzten Etage ist der Grundstücksmakler Siegfried Lässig. Die Vermietung erfolgte für eine Nettomonatsmiete i. H. v. 2.000 EUR zzgl. 380 EUR USt. Der Grundstücksmakler Lässig hatte die Dezembermiete vertragswidrig zunächst nicht fristgerecht bis zum 1.12.2007 bezahlt. Nach einer schriftlichen Mahnung unter Anforderung von 10 EUR Mahnkosten ging die Miete einschließlich Mahnkosten noch bis zum 31.12.2007 auf dem Privatkonto des JS ein.		

Möbelge-
schäft
500 qm

Die Vermietung erfolgte zunächst bis einschließlich Dezember 2007 an den Möbelhändler Paul Säumig. Säumig hatte die Mieten bis zur Oktobermiete pünktlich am jeweiligen Monatsanfang in Höhe von 5.000 EUR zzgl. 950 EUR vertragsgemäß überwiesen.

Paul Säumig führte vom 1.12. - 23.12.2007 einen Räumungsverkauf durch und schloss danach das Geschäft. Nach der vollständigen Räumung bot Säumig noch im Dezember 2007 eine sofortige Pauschalzahlung in bar in Höhe von jeweils 4.000 EUR für die ausstehenden zwei Monate und die Kündigung des Mietvertrages zum Jahresende an, was JS angesichts der Vermögenslage seines Mieters sofort akzeptierte.

Sachverhalt 8

(Zeitvorgabe ca. 25 Minuten)

Kurz vor Weihnachten 2007 geschah noch Folgendes:

a.) Kugelschreiberset

Der bei JS angestellte und stets bemühte Oberbuchhalter Krause bekam ein Kugelschreiberset als Anerkennung seiner Arbeit. Der Einkaufspreis des Sets betrug im November 2007 im Großhandelseinkauf 36 EUR zzgl. 6,84 EUR USt.

b.) Kundengeschenk

JS verschenkte drei Flaschen Wein in einem kleinen Präsentkorb an einen Geschäftsfreund. Der Bruttoeinkaufspreis betrug laut Eingangsrechnung eines Kaufhauses vom 3.11.2007 34 EUR netto zzgl. 6,46 EUR USt.

Lösungsvorschlag Musterklausur 1

Einleitung

D ist als natürliche Person Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG, da er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig mit Einnahmeerzielungsabsicht ausübt.

Sein Unternehmen umfasst nach § 2 Abs. 1 S. 2 UStG die beiden Baumärkte in Bremen und Hamburg und das vermietete Gebäude in Zeven, da dieses zur Einnahmeerzielung dient.

Mangels Einnahmeerzielungsabsicht gehört das selbst genutzte Einfamilienhaus nicht zum Unternehmensvermögen. D unterliegt der Regelbesteuerung nach Soll gem. §§ 16 Abs. 1 S.1, 18 Abs. 2 S.2 UStG und versteuert nach vereinbarten Entgelten. Die Steuer entsteht gemäß § 13 Abs.1 Nr.1a S. 1 UStG grundsätzlich mit Ablauf des monatlichen Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung bewirkt wurde.

Als Unternehmer erfüllt D die persönlichen Voraussetzungen zur Rechnungs-erteilung mit ges. USt-Ausweis und zum Vorsteuerabzug gem. §§ 14, 15 UStG.

Sachverhalt 1

Die Vermietung des Bohrhammers nebst Zubehör stellt eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG dar. Der Ort der sonstigen Leistung befindet sich gem. § 3a Abs. 1 UStG in Hamburg.

Die Vermietung ist steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG und zum Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG steuerpflichtig. Die BMG nach § 10 Abs. 1 UStG beträgt 120 EUR (100/119 von 142,80 EUR) und die USt 22,80 EUR.

Die Steuer entsteht grundsätzlich mit Ausführung der Leistung mit Ablauf VAZ 07/2007 gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 UStG.

Infolge der geleisteten Vorauszahlung ist der Umsatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 4 UStG bereits in der USt-VA 06/2007 zu erklären. Das Deponat nimmt am Leistungsaustausch nicht teil.

Der spätere Einbehalt des Deponats ist echter Schadensersatz und nicht steuerbar (A 3 Abs. 1 UStR). Hinsichtlich der Reparatur in der Filiale in Bremen (einschl. Material) liegt lediglich ein nichtsteuerbarer Innenumsatz innerhalb eines einheitlichen Unternehmens vor. Der Vorsteuerabzug aus dem Einkauf der Kleinteile bleibt unberührt.

Sachverhalt 2

Die Vermietungen des Erdgeschosses und des Obergeschosses sind sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort befindet sich nach § 3a Abs. 2 Nr. 1a UStG in Zeven. Die Vermietungen sind steuerbar und grundsätzlich steuerfrei nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Nr. 12a UStG. Es handelt sich um Teilleistungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 2, 3 UStG.